

Hugenotten als wirtschaftliche Elite. Wahrnehmung und Selbstwahrnehmung in den immigrationspolitischen Auseinandersetzungen in Deutschland und England, 1680–1700

ULRICH NIGGEMANN, Marburg

Am Samstag, dem 3. September 1692, drangen in Frankfurt an der Oder deutsche Metzger in den Fleischereiladen des französischen Immigranten Jacob le Goulon ein, nahmen ihm mit Gewalt seine elf Schafe und das bereits verarbeitete Fleisch fort und drohten ihm schließlich sogar, ihn zu töten, falls er sein Geschäft weiter betreibe.¹ Andere französische Handwerker, die sich in Brandenburg-Preußen oder andernorts im Heiligen Römischen Reich niedergelassen hatten, beklagten sich über vergleichbare Vorfälle. Überdies wurden nicht nur in Deutschland, sondern auch in England Klagen laut, daß Einheimische gegen die aus Frankreich eingewanderten Handwerker vorgingen und sie in einigen Fällen sogar mißhandelten.

Calvinisten aus Frankreich und weitere Gruppen französischsprachiger Reformierter, zusammenfassend als „Hugenotten“ bezeichnet, wanderten im Zusammenhang mit der restriktiven Konfessionspolitik Ludwigs XIV. verstärkt seit Beginn der 1680er Jahre in die Schweiz, in die Niederlande, nach England und in protestantische Territorien des Heiligen Römischen Reichs ein.² Bei dem Ent-

¹ Klage Jacob le Goulons an Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg-Preußen, o.O., o.D. (sicher Sept. 1692), Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem [GStAPK] I. HA Rep. 122 14 Nr. 1 Vol. I, fol. 193-193'. Vgl. dazu Henri TOLLIN, Der hugenottische Lehrstand, Wehrstand und Nährstand zu Frankfurt a.d. Oder, Magdeburg 1896, S. 54.

² Zum Hugenotten-Begriff vgl. Johannes E. BISCHOFF, Hugenotten und Hugenotten-Nachkommen als städtische Minderheiten, in: Bernhard KIRCHGÄSSNER / Fritz REUTER (Hrsg.), Städtische Randgruppen und Minderheiten. 23. Arbeitstagung in Worms, 16.–18. November 1984, Sigmaringen 1986, S. 115-128, hier: S. 116f.; Michael ERTZ, Anmerkungen zum Namen „huguenots“ (Hugenotten), in: Der Deutsche Hugenott 49, 1985, S. 106-119; Matthias ASCHE, Neusiedler im verheerten Land. Kriegsfolgenbewältigung, Mi-

schluß, diese Migranten in größerer Zahl aufzunehmen, handelte es sich stets um eine Entscheidung des jeweiligen Fürsten und seines unmittelbaren Beraterkreises. Von einer uneingeschränkt freundlichen Aufnahme der Einwanderer durch die einheimische Bevölkerung kann hingegen keine Rede sein. Zwar blieben Gewaltakte insgesamt eher die Ausnahme, doch hat bereits die ältere Forschung nachdrücklich auf die vielfältigen Konflikte hingewiesen, die die Einwanderung der Hugenotten in Deutschland und England hervorrief.³

grationssteuerung und Konfessionspolitik im Zeichen des Landeswiederaufbaus. Die Mark Brandenburg nach den Kriegen des 17. Jahrhunderts, Münster 2006, S. 501ff. Zur zunehmenden Bedrückung und schließlich offenen Verfolgung der Calvinisten im Frankreich Ludwigs XIV. seien aus der Fülle der Literatur genannt: Heinz DUCHHARDT, Die Konfessionspolitik Ludwigs XIV. und die Aufhebung des Edikts von Nantes, in: Ders. (Hrsg.), *Der Exodus der Hugenotten. Die Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 als europäisches Ereignis*, Köln / Wien 1985, S. 29-52; Klaus MALETTKE, Die Hugenotten in Frankreich bis zum Widerruf des Edikts von Nantes im Jahre 1685, in: Karl-Hermann WEGNER (Hrsg.), *300 Jahre Hugenotten in Hessen. Herkunft und Flucht, Aufnahme und Assimilation, Wirkung und Ausstrahlung (Ausstellung Museum Fridericianum, 12. April bis 28. Juli 1985)*, Kassel 1985, S. 17-34; Bernard DOMPNIER, Frankreich, in: Marc VERNARD (Hrsg.), *Das Zeitalter der Vernunft (1620/30–1750)*, Freiburg / Basel / Wien 1998, S. 117-142, hier: S. 127-133; Elisabeth LABROUSSE, Calvinism in France, 1598–1685, in: Menna PRESTWICH (Hrsg.), *International Calvinism 1541–1715*, Oxford 1985, S. 285-314, hier: S. 305-313; dies., „Une foi, une loi, un roi“? Essai sur la révocation de l'Edit de Nantes, Genf / Paris 1985, S. 125-224; Janine GARRISSON, *L'Edit de Nantes et sa révocation. Histoire d'une intolérance*, Paris 1985; Jean ORCIBAL, *Louis XIV et les protestants*, Paris 1951; Anna BERNARD, *Die Revokation des Edikts von Nantes und die Protestanten in Südostfrankreich (Provence und Dauphiné) 1685–1730*, München 2003.

³ Vgl. z.B. Jean P. ERMAN / Pierre P. C. RECLAM, *Mémoires pour servir à l'histoire des réfugiés françois dans les états du Roi*, 9 Bde., Berlin 1782–1799, hier: Bd. 1, S. 278, 349-356; ebd., Bd. 4, S. 1ff.; ebd., Bd. 6, S. 142f. und 181ff.; Henri TOLLIN, *Geschichte der französischen Colonie zu Magdeburg*, 6 Bde., Halle a.d. Saale 1886–1892, passim; ders., *Die Hugenotten in Magdeburg*, Magdeburg 1894, passim; ders., *Lehrstand*, S. 25-64; Georg SCHANZ, *Zur Geschichte der Colonisation und Industrie in Franken*, Erlangen 1884, S. 7-32; August EBRARD, *Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth. Die Aufnahme reformirter Flüchtlingsgemeinden in ein lutherisches Land 1686–1712*, Gütersloh 1885, S. 14f., 20f., 25-40; Christoph VON ROMMEL, *Zur Geschichte der französischen Colonien in Hessen-Cassel*, Kassel 1857, S. 18f.; Sigmund VON RAUMER, *Erlangen unter Christian und Christian Ernst*, Erlangen 1910, S. 48-73; Helmut ERBE, *Die Hugenotten in Deutschland*, Essen 1937, S. 50ff. Außerdem sind für die neuere Forschung zu nennen: Stefi JERSCH-WENZEL, *Juden und „Franzosen“ in der Wirtschaft des Raumes Berlin/Brandenburg in der Zeit des Merkantilismus*, Berlin 1978, S. 74ff.; dies., *Preußen als Einwanderungsland*, in: Manfred SCHLENKE (Hrsg.), *Preußen. Beiträge zu einer politischen Kultur*, Reinbek 1981, S. 136-161, hier: S. 146f.; Gertraud LEHMANN, *Refugium –*

Die Konflikte und Proteste betrafen zunächst einmal die organisatorischen Aspekte der Immigration und der – oft zunächst nur improvisierten – Niederlassung, sei es aufgrund verschiedener im Rahmen der Fronpflicht durch die Einheimischen zu leistenden Dienste, sei es aufgrund der Belastungen durch Baumaßnahmen und zeitweilige Einquartierungen. Es sind sodann in den Quellen Konflikte um Besitz- und Nutzungsrechte festzustellen – im ländlichen Umfeld zumeist um Acker- und Weideland, in den Städten um Häuser und Baugrund. Besonders intensive Konflikte traten – wie bereits angedeutet – im Bereich der gewerblichen Wirtschaftstätigkeit der Einwanderer auf. Auffällig selten sind hingegen ernsthaftere Auseinandersetzungen im kirchlich-konfessionellen Bereich. Oft drehten sich die in diesem Zusammenhang in den Quellen nachweisbaren Konflikte ebenfalls um Besitz- und Nutzungsrechte, und zwar in diesem Fall von Kirchenräumen und Friedhöfen.⁴

Flüchtlingskolonie – Einwanderungsstadt. Gründung und Integration der Französischen Kolonie in Erlangen, in: Christoph FRIEDRICH (Hrsg.), 300 Jahre Hugenottenstadt Erlangen. Vom Nutzen der Toleranz. Ausstellung im Stadtmuseum Erlangen, 1. Juni bis 23. November 1986, Nürnberg 1986, S. 123-127, hier: S. 125f.; Anton KADELL, Die Hugenotten in Hessen-Kassel, Darmstadt / Marburg 1980, S. 660-669 und passim; Johannes LANGHOFF, Flüchtlingsschicksale in Brandenburg-Preußen, in: Manfred STOLPE / Friedrich WINTER (Hrsg.), Wege und Grenzen der Toleranz, Edikt von Potsdam 1685–1985, Berlin 1987, S. 21-35; Andreas REINKE, Die Kehrseite der Privilegierung. Proteste und Widerstände gegen die hugenottische Niederlassung in den deutschen Territorialstaaten, in: *Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung* 7/5,6, 1997, S. 36-52; ders., „Man fügt ihnen unendlich Schmach zu“. Proteste und Widerstände gegen die Hugenotten in den deutschen Staaten, in: Sabine BENEKE / Hans OTTOMEYER (Hrsg.), *Zuwanderungsland Deutschland. Die Hugenotten. Katalog zur Ausstellung des Deutschen Historischen Museums* 22. Oktober 2005 bis 12. Februar 2006, Berlin / Wolfratshausen 2005, S. 65-72; Barbara DÖLEMAYER, Ökonomie und Toleranz. Wirtschaftliche Ziele, Mittel und Ergebnisse der Hugenottenaufnahme in europäischen Ländern, in: Jean-François KERVÉGAN / Heinz MOHNHAUPT (Hrsg.), *Wirtschaft und Wirtschaftstheorien in Rechtsgeschichte und Philosophie. Viertes deutsch-französisches Symposium vom 2.–4. Mai 2002 in Wetzlar, Frankfurt a.M.* 2004, S. 63-92, hier: S. 88ff.; dies., *Die Hugenotten*, Stuttgart / Berlin / Köln 2006, S. 161ff. Für England ist ebenfalls auf einige neuere Arbeiten hinzuweisen, etwa Malcolm R. THORP, *The English Government and the Huguenot Settlement, 1680–1702*, Diss. Wisconsin 1972, S. 25-58; ders., *The Anti-Huguenot Undercurrent in Late Seventeenth-Century England*, in: *Proceedings of the Huguenot Society of London* 22, 1970–76, S. 565-580; und Daniel STATT, *Foreigners and Englishmen: The Controversy over Immigration and Population, 1660–1760*, Newark 1995, S. 166-193.

⁴ Vgl. überblicksartig REINKE, *Kehrseite*; ders., *Proteste*; DÖLEMAYER, *Ökonomie*, S. 88ff.; dies., *Hugenotten*, S. 161ff. Jetzt ausführlich und mit zahlreichen Quellenbelegen

Wurden die Konflikte in der älteren Hugenottenforschung vornehmlich konfessionell gedeutet, als Resultat der Ablehnung der zugewanderten Calvinisten durch die einheimischen Lutheraner bzw. Anglikaner,⁵ so hat die neuere Forschung insbesondere die wirtschaftlichen Aspekte von Auseinandersetzungen betont. Von der Hugenottenforscherin Myriam Yardeni stammt die Aussage, der „Haß“ („la haine“) der einheimischen Handwerker gegenüber den französischen Einwanderern sei „une indication claire de la valeur qu'on attribue aux huguenots“.⁶ Konflikte zwischen einheimischen und zugewanderten Handwerkern beruhten demnach auf der Furcht ersterer vor der wirtschaftlichen Überlegenheit letzterer. Yardeni zieht also die Konflikte heran, um daraus Rückschlüsse auf die Einschätzung der Hugenotten durch die einheimische Bevölkerung zu ziehen. Diese Deutung der Auseinandersetzungen fügt sich in ein verbreitetes Bild von der Wirtschaftstätigkeit der Hugenotten in Deutschland und England. Die „Réfugiés“ werden häufig als innovative Unternehmer und als Modernisierer von Wirtschaft und Gesellschaft, mithin als Elite charakterisiert,⁷ wobei Thomas

Ulrich NIGGEMANN, *Immigrationspolitik im Konflikt. Die Auseinandersetzungen um die Hugenottenansiedlung in Deutschland und England 1681–1697*, Diss. Marburg 2006.

⁵ So ganz besonders bei TOLLIN, *Geschichte*, Bd. 1, S. 276f.; ebd., Bd. 2, S. 21f., 32, 46, 110f., 227, 253, 264; ebd., Bd. 3/1a, S. 194f.; ebd., Bd. 3/1c, S. 432, 1280f.; ders., *Hugenotten*, S. 11f., 14, 21; Adolf ZAHN, *Die Zöglinge Calvins in Halle an der Saale*, Halle a.d. Saale 1864, S. 6; Eduard MURET, *Geschichte der Französischen Kolonie in Brandenburg-Preußen, unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Gemeinde*, Berlin 1885, S. 35; EBRARD, *Christian Ernst*, S. Vf., 14f., 20, 25-27; Alfred HEUSSNER, *Die französische Colonie in Cassel, Magdeburg 1903*, S. 7; Franz G. VILLARET, *Die hugenottische Pfarrgemeinde zu Hameln, Magdeburg 1900*, S. 4f.

⁶ Myriam YARDENI, *Le Refuge protestant*, Paris 1985, S. 129. Im Ansatz ähnlich, aber differenzierter z.B. JERSCH-WENZEL, *Juden*, S. 76; dies., *Preußen*, S. 147; DÖLEMEYER, *Ökonomie*, S. 90; dies., *Hugenotten*, S. 163f.; Robin D. GWYNN, *Huguenot Heritage. The History and Constitution of the Huguenots in Britain*, Brighton u.a. 2002, S. 142.

⁷ Vgl. z.B. MURET, *Geschichte*, S. 35ff. und 41-48; Henri TOLLIN / Richard BÉRINGUIER, *Die französische Colonie in Berlin, Magdeburg 1891*, S. 19-28; Johannes STURSBURG, *Die französisch-reformierte Gemeinde zu Erlangen, Magdeburg 1892*, S. 17f.; Friedrich BRANDES, *Der Große Kurfürst und die Hugenotten, Magdeburg 1902*, S. 27f.; Otto HINTZE, *Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen*, Berlin 1892, S. 82f.; ERBE, *Hugenotten*, S. 79-84; Hugo RACHEL / Paul WALLICH, *Berliner Großkaufleute und Kapitalisten*, Bd. 2, Berlin 1967, S. 80-101; Johannes FISCHER, *Die französische Kolonie zu Magdeburg, Magdeburg 1942*, S. 8ff.; Nikolaus von PERADOVICH, *Die Hugenotten in der Brandenburg-Preußischen Wirtschaft 1685–1786*, in: Herbert HELBIG (Hrsg.), *Führungskräfte der Wirtschaft in Mittelalter und Neuzeit 1350–1850*, Teil 1, *Büdingen Vorträge 1968–1969*, Limburg a.d. Lahn 1973, S. 149-166, hier: S. 152-162; sowie zu England Samuel SMILES, *The Huguenots. Their Set-*

Klingebiel zurecht darauf hinweist, daß damit die ältere, geradezu heilsgeschichtlich geprägte Interpretation und Darstellung der Hugenotten in säkularisierter Form fortgeschrieben wird.⁸ Dieses Bild wurde bereits früh in der hugenottischen Geschichtsschreibung konstruiert und dann von der allgemeinen Geschichtsforschung weitgehend unkritisch übernommen.⁹

tlements, Churches and Industries in England and Ireland, London 1867, ND Baltimore 1972, S. 253-269; William CUNNINGHAM, Alien Immigrants to England, London / New York ²1969, S. 234-243; George E. REAMAN, The Trail of the Huguenots in Europe, the United States, South Africa and Canada, London 1964, S. 70-78; und Margrit SCHULTE BEERBÜHL, War England ein Sonderfall der Industrialisierung? Der ökonomische Einfluß der protestantischen Immigranten auf die Entwicklung der englischen Wirtschaft vor der Industrialisierung, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21/4, 1995, S. 479-505. Übernahmen dieses Bildes finden sich vielfach noch in neueren Überblicksdarstellungen; vgl. etwa Friedrich-Wilhelm HENNING, *Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands*, 2 Bde., Paderborn 1991–1996, hier: Bd. 1, S. 776; Heinz DUCHHARDT, Glaubensflüchtlinge und Entwicklungshelfer: Niederländer, Hugenotten, Waldenser, Salzburger, in: Klaus J. BADE (Hrsg.), *Deutsche im Ausland – Fremde in Deutschland. Migration in Geschichte und Gegenwart*, München 1992, S. 278-287, hier: S. 282; Rainer POSTEL, Asyl und Emigration in der Frühen Neuzeit, in: Hans-Wilhelm ECKHARDT / Klaus RICHTER (Hrsg.), *Bewahren und Berichten. Festschrift H. D. Loose*, Hamburg 1997, S. 201-224, hier: S. 217; Johannes KUNISCH, *Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime*, Göttingen ²1999, S. 110; Eberhard GRESCH, *Die Hugenotten. Geschichte, Glaube und Wirkung*, Leipzig ²2005, S. 76.

⁸ Vgl. Thomas KLINGEBIEL, *Weserfranzosen. Studien zur Geschichte der Hugenottengemeinschaft in Hameln 1690–1757*, Göttingen 1992, S. 12; ders., *Preußens Pilgerväter. Die Hugenotten in Brandenburg, Pommern und (Ost-)Preußen*, in: Bernhard JÄHNIG / Silke SPIELER (Hrsg.), *Kirchen und Bekenntnisgruppen im Osten des Deutschen Reiches. Ihre Beziehungen zu Staat und Gesellschaft. Zehn Beiträge*, Bonn 1991, S. 31-46, hier: S. 45f.; ders., *Die Hugenotten in der frühmodernen Migrationsgeschichte*, in: BENEKE / OTTOMEYER (Hrsg.), *Zuwanderungsland*, S. 11-16, hier: S. 12f. Ähnlich auch Raingard ESSER, „Die Ärmsten und Fleißigsten kamen nach Brandenburg“. *Hugenotten in Berlin und Potsdam*, in: Dies. / Thomas FUCHS (Hrsg.), *Kulturmetropolen – Metropolenkultur. Die Stadt als Kommunikationsraum im 18. Jahrhundert*, Berlin 2002, S. 17-27, hier: S. 21.

⁹ Z.B. Charles ANCILLON, *Geschichte der Niederlassung der Réfugiés in den Staaten Seiner Kurfürstlichen Hoheit von Brandenburg. Nach der französischen Originalausgabe vom Jahre 1690*, Berlin 1939, passim; ERMAN / RECLAM, *Mémoires*, passim. Allgemein zur Legendenbildung im Refuge Rudolf von THADDEN, *Vom Glaubensflüchtling zum preußischen Patrioten*, in: ders. / Michelle MAGDELAINE (Hrsg.), *Die Hugenotten 1685–1985*, München 1985, S. 186-197; Étienne FRANÇOIS, *Vom preußischen Patrioten zum besten Deutschen*, in: THADDEN / MAGDELAINE (Hrsg.), *Hugenotten*, S. 198-212; ders., *Die Traditions- und Legendenbildung des deutschen Refuge*, in: DUCHHARDT (Hrsg.), *Exodus*, S. 177-193.

Eine kritische Überprüfung der tradierten Sichtweise der Wirtschaftstätigkeit französischer Immigranten in den Ländern des Refuge wird vom Verfasser der vorliegenden Zeilen nicht intendiert, zumal bereits Untersuchungen erarbeitet wurden, die auf diesem Gebiet eine Neubewertung vorgenommen haben.¹⁰ Im folgenden soll vielmehr der Versuch unternommen werden, Wahrnehmungen und Zuschreibungen von Zeitgenossen in den Blick zu nehmen und einige Thesen zur Diskussion zu stellen, die von gängigen Interpretamenten abweichen. Zu diesem Zweck werden zunächst noch einmal Teilaspekte der Immigrationspolitik deutscher Territorialfürsten sowie der englischen Krone rekapituliert, um die darin zum Ausdruck kommende Haltung gegenüber den einwandernden Hugenotten herauszufiltern. Es wird sich zeigen, daß diese Haltung nicht ganz so eindeutig und einheitlich war, wie sie sich auf den ersten Blick oft darstellt. Zugleich lassen sich aus den Verhandlungsvorgängen um die Aufnahmebedingungen auch Hinweise auf die Selbstdarstellung der Hugenotten herausarbeiten (I). Im zweiten Schritt werden dann die im Konfliktfall hervortretenden Haltungen und Einschätzungen der einheimischen Bevölkerung einer näheren Betrachtung unterzogen. Sind die Konflikte also im Sinne Yardenis als Hinweis auf eine Wahrnehmung der Hugenotten als wirtschaftliche Elite durch die einheimische Bevölkerung zu werten? Oder lassen sich auch andere Tendenzen feststellen, die gegen derartige Zuschreibungen sprechen (II)?

Die Untersuchung beschränkt sich auf das Heilige Römische Reich und England, wobei für den deutschen Untersuchungsraum lediglich Beispiele aus den größeren Aufnahmeterritorien Brandenburg-Preußen, Hessen-Kassel, Brandenburg-Bayreuth und Braunschweig-Lüneburg-Calenberg herangezogen werden. Zudem ist die Betrachtung auf die ersten Jahre der Einwanderung begrenzt, also etwa von 1680 bis 1700. Im Mittelpunkt steht das städtische Handwerk, weil gerade hier zahlreiche Konflikte auftraten, die für das skizzierte Vorhaben von Interesse sind. Der Großhandel und das Manufakturwesen müssen hingegen weitgehend ausgeklammert bleiben, weil in diesem Bereich Rückschlüsse auf die

¹⁰ Die einzelnen Wirtschaftszweige abwägend z.B. Peter LANDGREBE, Minoritätengruppe und wirtschaftliche Bedeutung. Zum Einfluß der Hugenotten auf die deutsche Wirtschaftsentwicklung, Sichte 1977, S. 182-234. Gesamteinschätzung zu Brandenburg-Preußen JERSCH-WENZEL, Juden, S. 82f.; zu Hessen-Kassel KADELL, Hugenotten, S. 589; und zu England GWYNN, Heritage, S. 74; Warren C. SCOVILLE, The Persecution of Huguenots and French Economic Development 1680-1720, Berkeley / Los Angeles 1960, S. 333; Roy A. SUNDSTROM, Aid and Assimilation. A Study of the Economic Support Given French Protestants in England, 1680-1727, Diss. Kent State University Graduate School 1972, S. 228f.

Einschätzung der Hugenotten aus den Quellen nicht in vergleichbarem Ausmaß zu gewinnen sind.

I. Zur Haltung der Regierungen und zur Selbstdarstellung der Hugenotten

Daß die Einwanderung der Hugenotten von den meisten Landesregierungen gewollt und erwünscht war, ist allgemein bekannt. In den deutschen Territorien weisen ganz deutlich bereits die Aufnahmeedikte und Privilegien auf diese Tatsache hin. Nicht nur die zahlreichen Zugeständnisse in zoll- und steuerpolitischer, allgemein wirtschaftlicher, jurisdiktioneller und religiöser Hinsicht, die den Einwanderern eine ausgesprochene Sonderstellung im Staatswesen zubilligten, machen dies deutlich,¹¹ sondern auch die einigen der Privilegienedikte beige-

¹¹ Aufnahmeedikt Kurfürst Friedrich Wilhelms von Brandenburg („Potsdamer Edikt“), Potsdam, 29. Oktober 1685, GStAPK I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung D 8 Fasz. 1, fol. 1-6' (und weitere Exemplare); abgedruckt z.B. bei Ernst MENGIN (Bearb.), *Das Recht der französisch-reformierten Kirche in Preußen. Urkundliche Denkschrift*, Berlin 1929, S. 186-196; Aufnahmeedikt Herzog Ernst Augusts von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg, Hannover, 21. November 1685, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover [NHStA] Cal. Br. 23b B I 1685; abgedruckt bei Thomas KLINGEBIEL (Bearb.), *Die Hugenotten in den welfischen Landen. Eine Privilegiensammlung*, Bad Karlshafen 1994, S. 53ff.; Aufnahmeedikt Markgraf Christian Ernsts von Brandenburg-Bayreuth, Bayreuth, 7. Dezember 1685, Staatsarchiv Bamberg [StABa] GAB Nr. 5568, fol. 70-73; abgedruckt bei SCHANZ, *Geschichte* (Abt. 2: Urkundliche Beilagen), S. 6ff.; weiteres Edikt Markgraf Christian Ernsts, 15. August 1687, StABa GAB Nr. 5569, fol. 160-163'; abgedruckt in *Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium*, 3 Bde., Bayreuth 1746-1748, hier Bd. 2/2, S. 627-638; und Dieter MEMPEL (Bearb.), *Gewissensfreiheit und Wirtschaftspolitik. Hugenotten- und Waldenserprivilegien 1681-1699*, Trier 1986, S. 61-72; Aufnahmeedikt Landgraf Karls von Hessen-Kassel, Kassel, 12. Dezember 1685, Hessisches Staatsarchiv Marburg [HStAM] Best. 5 Nr. 9690, fol. 33-34'; abgedruckt in *Sammlung fürstlich-hessischer Landesordnungen*, 5 Bde., Kassel [1767-1784], hier Bd. 3, S. 303ff.; und MEMPEL, *Gewissensfreiheit*, S. 51-56. Vgl. insgesamt zu den deutschen Hugenottenprivilegien Martin PREETZ, *Die Privilegien für die deutschen Hugenotten*, in: *Der Deutsche Hugenott* 25, 1961, S. 76-85, 107-123, und ebd. 26, 1962, S. 7-22; Barbara DÖLEMEYER, *Die Aufnahmeprivilegien für Hugenotten im europäischen Refuge*, in: dies. / Heinz MOHNHAUPT (Hrsg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1997, S. 303-328; dies., *Hugenotten*, S. 40-49. Der Begriff „Sonderstellung“ steht sehr deutlich im Mittelpunkt der vergleichenden Betrachtung der europäischen Hugenottenprivilegien, wie sie von Barbara Dölemeyer vorgenommen wird, wobei diese Sonderstellung in besonderer Weise dem deutschen Refuge zu eigen ist; vgl. DÖLEMEYER, *Aufnahmeprivilegien*, S. 324, 326; und dies., *Hugenotten*, S. 40f. und 45ff. Obwohl diese –

fügten werbenden Landesbeschreibungen.¹² Hinzu kam die gezielte Anwerbung an den Sammelpunkten der französischen Emigranten in der Schweiz und in den Niederlanden sowie in der Reichsstadt Frankfurt am Main.¹³ Besonderen Wert legten alle aufnehmenden deutschen Fürsten auf die Manufakturisten und Großkaufleute unter den Hugenotten sowie auf solche Personen, die ein gewisses Vermögen mitbrachten.¹⁴

gerade im Vergleich mit England – augenfällige Besonderheit von Dölemeyer sicher zutreffend charakterisiert wird, ist doch stets mitzubedenken, daß die Existenz einer durch Privilegien gekennzeichneten Untergruppe innerhalb der stark segmentierten frühneuzeitlichen Gesellschaft keineswegs außergewöhnlich war, so daß Matthias Asche mit Blick auf Brandenburg-Preußen zurecht feststellt, daß „das gesamte Rechtsgebilde der Französischen Kolonie seine Existenz dem Privilegiensystem der Altständischen Gesellschaft verdanke“; ASCHE, Neusiedler, S. 513.

¹² So z.B. im Anhang des Edikts Landgraf Karls von Hessen-Kassel mit dem Titel „Concessions & privilèges“, Kassel, 12. Dezember 1685, HStAM Best 5 Nr. 9690, fol. 33-34', hier fol. 34'; abgedruckt in Sammlung fürstlich-hessischer Landesordnungen Bd. 3, S. 303ff., hier: S. 305; und MEMPEL, Gewissensfreiheit, S. 55f. Als knappe werbende Passage kann auch der Beginn von Artikel 3 des kurbrandenburgischen Edikts, Potsdam, 29. Oktober 1685, gelten; GStAPK I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung D 8 Fasz. 1, fol. 1-6', abgedruckt z.B. bei MENGIN, Recht, S. 186-196, hier: S. 188f. Eine Landesbeschreibung ließ 1698 auch Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth drucken, jedoch unabhängig von einem Aufnahmeedikt; o.O., April 1698, StABa GAB Nr. 5574, fol. 179-180'; abgedruckt bei SCHANZ, Geschichte (Abt. 2), S. 84ff.

¹³ Vgl. z.B. DÖLEMEYER, Ökonomie, S. 80; dies., Hugenotten, S. 37f. und 94. Zur Bedeutung Frankfurts als „Drehscheibe des Refuge“ Michelle MAGDELAINE, Frankfurt am Main. Drehscheibe des Refuge, in: THADDEN / MAGDELAINE (Hrsg.), Hugenotten, S. 26-37.

¹⁴ Wendung an Manufakturisten bereits im Titel der „Freyheits-Conceßion und Begnädigung für die fremden Manufacturiers“ Landgraf Karls von Hessen-Kassel, Kassel, 18. April 1685, HStAM Best. 5 Nr. 9691, fol. 11-12'; abgedruckt in Sammlung fürstlich-hessischer Landesordnungen Bd. 3, S. 289f.; und bei MEMPEL, Gewissensfreiheit, 47ff. Vgl. Walter MOGK, Voraussetzungen für die Einwanderung von Hugenotten und Waldensern nach Hessen-Kassel, in: Jochen DESEL / Walter MOGK (Hrsg.), Die Hugenotten und Waldenser in Hessen-Kassel, Kassel 1978, S. 13-41, hier: S. 26; Thomas KLINGEBIEL, Die hessische „Freiheitskonzession“ vom 18. April 1685, in: WEGNER (Hrsg.), Hugenotten, S. 85-93, hier: S. 86ff.; KADELL, Hugenotten, S. 58 und 298; und allgemein zur Verwendung des Manufakturbegriffs in den Privilegienedikten auch Martin PREETZ, Die deutschen Hugenotten-Kolonien. Ein Experiment des Merkantilismus, Diss. Jena [1913], S. 64f.; LANDGREBE, Minoritätengruppe, S. 138ff.; DÖLEMEYER, Ökonomie, S. 79f. Zu einem Befehl Kurfürst Friedrich Wilhelms an Matthäus Merian in Frankfurt im Februar 1686, keine ungelerten Einwanderer mehr anzunehmen, vgl. Ingrid MITTENZWEI, Die Hugenotten in der gewerblichen Wirtschaft Brandenburg-Preußens, in: Dies. (Hrsg.), Hugenotten in Brandenburg-Preußen, Berlin (Ost) 1987, S. 112-168, hier: S. 115f. Deutlicher noch die Ver-

Es ist zurecht darauf hingewiesen worden, daß die englische Krone sowohl bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Aufnahmeedikts, der *Hampton Court Proclamation* vom Juli 1681,¹⁵ als auch im Zusammenhang mit den organisatorischen Aspekten der Einwanderung deutlich zurückhaltender war als die deutschen Landesherren.¹⁶ Es fehlten – sieht man von der Zollfreiheit bei der Einreise ab – die umfangreichen finanziellen Zugeständnisse und Starthilfen, es fehlten aber auch die jurisdiktionellen und administrativen Bestimmungen, die die deutschen Aufnahmeedikte kennzeichnen. Darüber hinaus blieb die englische Immigrationspolitik trotz des frühen Erlasses der Aufnahmeproklamation im Vergleich zu derjenigen in den meisten deutschen Territorien recht passiv. Die Einwanderung selbst war der Initiative der Immigranten überlassen, und ihre Versorgung lag weitgehend in den Händen der bereits seit dem 16. Jahrhundert im Königreich etablierten französisch-reformierten Kirchen, die freilich auf Geldmittel aus von der Krone veranlaßten landesweiten Kollekten zurückgreifen konnten.¹⁷ Gleichwohl gab es auch in England Stimmen, die eine aktive Immi-

handlungen zwischen der Bayreuther Regierung und du Cros: Du Cros versprach, nur Manufakturisten aus der Schweiz anwerben zu wollen, deren Arbeit für das Land nützlich sei. Er wolle deswegen genauen Bericht abstatten, „da sodann bey Seiner Durchlaucht gnädigen belieben stünde, wen, und wie viel sie daraus wählen wolten. [...] Manufacturen von Tapezereyen wolle er auch bringen“. Mösch, der die Verhandlung im Auftrag des Mgf. führte, drängte insbesondere darauf, daß Tuchmacher, Zeugmacher, Hutmacher, Strumpfwirker und ähnliche Berufsgruppen angeworben würden; Protokoll der Verhandlungen durch Mösch, Bayreuth, 29. März 1686, StABA GAB Nr. 5570, fol. 2-11; abgedruckt bei Andreas JAKOB, *Die Neustadt Erlangen. Planung und Entstehung*, Erlangen 1986, S. 237ff. Im Vertrag zwischen dem Markgrafen und du Cros wurden noch einmal die Personengruppen, die angeworben werden sollten, genau festgelegt, Bayreuth, 24. März 1686, StaBa GAB Nr. 5570, fol. 16-17'; vgl. dazu Michael PETERS, Joseph Auguste du Cros als Agent des Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Hugenotten-Kolonisation in Franken, in: *Erlanger Bausteine zur fränkischen Heimatforschung* 34, 1986, S. 163-174, hier: S. 168f.; und JAKOB, *Neustadt*, S. 15.

¹⁵ Wiedergabe der Proklamation in den Protokollen des Privy Council, Hampton Court, 28. Juli 1681, National Archives: Public Record Office London [PRO] PC 2/69, fol. 169'; Abdruck bei MEMPEL, *Gewissensfreiheit*, S. 32ff.

¹⁶ Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Privilegien v.a. DÖLEMAYER, *Aufnahmeprivilegien*, S. 309ff.; dies., *Ökonomie*, S. 72; und dies., *Hugenotten*, S. 46f., 64-66. Vgl. darüber hinaus auch NIGGEMANN, *Immigrationspolitik*, S. 63ff., 98ff., 134.

¹⁷ Z.B. gedruckter „Royal Brief“ für eine Kollekte, Westminster, 10. September 1681, PRO PC 1/1/9; abgedruckt bei George B. BEEMAN, *Notes on the City of London Records dealing with the French Protestant Refugees*, in: *Proceedings of the Huguenot Society of London* 7, 1901-1904, S. 108-192, hier: S. 164ff. Insgesamt zu den Kollekten William A.

grationspolitik befürworteten und die Vorteile der Einwanderung – durchaus analog zu den Erwägungen in Deutschland – anpriesen.¹⁸

Daß in der Privilegierung und in der Behandlung der Einwanderer zwischen den deutschen Territorialstaaten und England deutliche Unterschiede festzustellen sind, ist allerdings wohl weniger das Ergebnis einer differierenden Wahrnehmung der „Réfugiés“ durch die Regierungen. Zwei Aspekte dürften entscheidender gewesen sein: Erstens scheint das ausgeprägt ständische Privilegienverständnis deutscher Fürsten im zentralstaatlichen England eine geringere Rolle gespielt zu haben, so daß sich hier eine stärkere Tendenz zur individuellen Integration in bestehende einheimische Körperschaften abzeichnete, die über kostenlose Einbürgerungsverfahren für die protestantischen Einwanderer gewährleistet werden sollte.¹⁹ Und zweitens kam der Eigenwahrnehmung der wirtschaftlichen

SHAW, *The English Government and the Relief of Protestant Refugees*, in: *English Historical Review* 9, 1894, S. 662-683; BEEMAN, *Notes*; SUNDSTROM, *Aid*; A. P. HANDS / Irene SCOULOUDI, *French Protestant Refugees Relieved through the Threadneedle Church, London 1681–1687*, London 1971. Zur Rolle der bereits etablierten französischen Kirchen THORP, *Government*, S. 70f.; und zur Zusammenarbeit der königlichen Kommission mit den französischen Kirchen ebd., S. 96-107; und HANDS / SCOULOUDI, *Refugees*, S. 7f.

¹⁸ So etwa der englische Botschafter am französischen Hof, Sir Henry Savile, an Lord Halifax, Paris, 5. Juni 1679, ediert bei William D. COOPER (Bearb.), *Savile Correspondance. Letters to and from Henry Savile, ESQ, Envoy at Paris, and Vice-Chamberlain to Charles II and James II, including Letters from his Brother George Marquess of Halifax*, London 1858, S. 91ff., hier: S. 93; abgedruckt auch bei David C. AGNEW, *Protestant Exiles from France chiefly in the Reign of Louis XIV. Or the Huguenot refugees and their descendants in Great Britain and Ireland*, 3 Bde., London ²1871–1874, hier: Bd. 1, S. 24. Vgl. dazu auch HANDS / SCOULOUDI, *Refugees*, S. 1; THORP, *Government*, S. 59f.; Günther LOTTES, *England und der Exodus der Hugenotten*, in: DUCHHARDT (Hrsg.), *Exodus*, S. 69-88, hier: S. 77; Francesca M. WILSON, *They Came as Strangers. The Story of Refugees to Great Britain*, London 1959, S. 20.

¹⁹ Die Hampton Court Proclamation versprach allen protestantischen Einwanderern die kostenlose Erteilung königlicher „Letters of Denization“; außerdem sollte eine allgemeine „Act of Naturalization“ im Parlament verabschiedet werden, was freilich erst 1709 gelang; Proklamation König Karls II., Hampton Court, 28. Juli 1681, PRO PC 2/69, fol. 169; abgedruckt bei MEMPEL, *Gewissensfreiheit*, S. 32ff.; „An Act for naturalizing Foreign Protestants“ (7 Anne c. 5), Westminster, 4. Febr. 1709, gedruckt in *Statutes of the Realm*. Printed by command of his Majesty King George the Third, 11 Bde., London 1810–1828, hier: Bd. 9, S. 63. Vgl. THORP, *Government*, S. 219; Bernard COTTRET, *The Huguenots in England. Immigration and Settlement c.1550–1700*, Cambridge 1991, S. 217ff.; SUNDSTROM, *Aid*, S. 188-200; STATT, *Foreigners*, S. 20; GWYNN, *Heritage*, S. 153; und Susanne LACHENICHT, *Migration, Migrationspolitik und Integration. Hugenotten in Brandenburg-Preußen, Irland und Großbritannien*, in: Manuela BÖHM / Jens HÄSELER /

Potenz des jeweiligen Aufnahmelandes eine zentrale Bedeutung zu. Je geringer entwickelt die eigene Wirtschaft wahrgenommen wurde, desto entschiedener war man bereit, ökonomisch potenten Neusiedlern weitgehende Anreize zu bieten.

Gerade in den durch Kriegseinwirkung entvölkerten und wirtschaftlich rückständigen deutschen Territorialstaaten mußte den Regierungen vor dem Hintergrund merkantilistischer Ideen an einer aktiven Einwanderungspolitik gelegen sein. In der Erwartung, daß sich unter den Hugenotten zahlreiche vermögende Kaufleute und Manufakturisten befänden, wurden Landesherren und ihre Berater bestärkt durch die Darstellung der Unterhändler und Anwerber, die teilweise selbst dem Kreis der aus Frankreich emigrierten Reformierten angehörten. Bereits vor dem Erlaß des Potsdamer Edikts wies der brandenburgische Gesandte in den Niederlanden, der sich eng mit dem zur Gewinnung von Einwanderern in die Generalstaaten gesandten Berliner Prediger Jacques Abbadie abstimmte, auf die Möglichkeit der Anwerbung zahlreicher wohlhabender Kaufleute hin.²⁰ Auch der von Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth mit der Anwerbung von Kolonisten beauftragte Joseph Auguste du Cros berichtete von der Schweiz aus, daß er bereits zahlreiche befähigte Handwerker und Kaufleute mit einem

Robert VIOLET (Hrsg.), *Hugenotten zwischen Migration und Integration. Neue Forschungen zum Refuge in Berlin und Brandenburg*, Berlin 2005, S. 37-58, hier: S. 46. Zum Unterschied zwischen im Parlament verabschiedeten Naturalisationsakten und vom König im Rahmen seiner Prärogative ausgestellten Einbürgerungsbriefen, die im Rechtsverständnis der Engländer geringerwertig waren, vgl. William A. SHAW, *Letters of Denization and Acts of Naturalization for Aliens in England and Ireland, 1603–1700*, London 1911 ND Nendeln 1969, S. VIff.; Clive PARRY, *British Nationality Law and the History of Naturalisation*, in: *Comunicazioni e studi* 5, 1953, S. 3-107, hier: S. 54-67; William S. HOLDSWORTH, *A History of English Law*, 16 Bde., London³ 1944, hier: Bd. 9, S. 76f., 93.

²⁰ Vgl. Hans du VINAGE, *Réfugiés-Transporte nach Kurbrandenburg. Urkunden aus den Jahren 1684–1686*, in: *Der Deutsche Hugenott* 7, 1935, S. 63-69, hier: S. 65; MITTENZWEI, *Hugenotten*, S. 114f.; Meta KOHNKE, *Das Edikt von Potsdam. Zu seiner Entstehung, Verbreitung und Überlieferung*, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 9, 1985, S. 241-275, hier: S. 251; und dies., *Zur Vorgeschichte, Entstehung und Bedeutung des Edikts von Potsdam*, in: MITTENZWEI (Hrsg.), *Hugenotten*, S. 13-26, hier: S. 15. Vgl. auch die Berichte des Residenten in Frankfurt, Matthäus Merian, z.B.: Merian an Kurfürst Friedrich Wilhelm, Frankfurt a.M., 24. November 1685, GStAPK I. HA Rep. 122 6a Nr. 1 Vol. I, fol. 54-54'; zusammengefaßt bei VINAGE, *Réfugiés-Transporte*, S. 66; und Merian an Kurfürst Friedrich Wilhelm, 26. Dezember 1685, GStAPK I. HA Rep. 122 6a Nr. 1 Vol. I, fol. 85-85'; zusammengefaßt bei VINAGE, *Réfugiés-Transporte*, S. 68; vgl. auch MITTENZWEI, *Hugenotten*, S. 115.

Vermögen von insgesamt 30.000 Talern für die Ansiedlung in Franken gewonnen habe.²¹

Einige der kapitalkräftigeren Manufakturisten und Kaufleute wandten sich auch selbst an die Landesherren und verhandelten mit ihnen um ihre Aufnahmebedingungen. Ihre Selbstdarstellung in diesem Verhandlungsgeschehen konzentrierte sich auf ihre besonderen Fähigkeiten und den ökonomischen Nutzen, den ihre Ansiedlung bringen werde. Pierre André, Pierre Claparède und Pierre Valentin etwa trauten sich offenbar zu, in ihrer Textilmanufaktur zu Magdeburg 110 Wirk- und Webstühle zu betreiben und eine entsprechende Zahl von Arbeitern zu beschäftigen.²² Die Brüder Mucel wollten ebenfalls eine Manufaktur in Magdeburg anlegen und zählten in ihrer Petition die diversen Seiden- und Halbseidenstoffe auf, die sie darin produzieren wollten. Überdies hätten sie 10.000 Taler Vermögen aus Frankreich retten können.²³ Der Schönfärber Jean Poincheval, der sich in Königsberg niederlassen wollte, rühmte sich, Wolle auf eine Art färben zu können, wie sie in Preußen bis dahin nicht bekannt sei, und bat um das Recht auf freie Handwerksausübung, da dies „zu des landes besten gereicht“.²⁴ Diese Art der Selbstdarstellung verbanden die hugenottischen Manufakturisten mit verschiedenen Forderungen: Sie verlangten Vorschüsse für ihre Manufakturen, die Bereitstellung geeigneter Häuser sowie die Errichtung von Walkmühlen und anderen Gewerbeeinrichtungen.²⁵ Oft schlugen sich diese Forderungen dann in speziellen Einzelprivilegien nieder, die durchaus Vertragscharakter haben konnten.²⁶

²¹ Vgl. zu den Briefen, die du Cros aus der Schweiz an Markgraf Christian Ernst schrieb, SCHANZ, Geschichte, S. 14; JAKOB, Neustadt, S. 21.

²² So jedenfalls der Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm sowie André und Valentin, Potsdam, 29. November 1687, GStAPK I. HA Rep. 122 18c Vol. IX, fol. 46-49; abgedruckt bei TOLLIN, Geschichte, Bd. 2, S. 477ff.; vgl. auch ebd., S. 411; und MITTENZWEI, Hugenotten, S. 118.

²³ Vgl. dazu TOLLIN, Geschichte, Bd. 2, S. 416.

²⁴ Jean Poincheval an Kf. Friedrich Wilhelm, o.O., o.D. (August oder September 1686), GStAPK I. HA Rep. 122 17b Nr. 1 Vol. I, unfol.

²⁵ Vgl. für Pierre Bonnel aus Montpellier, François Rey aus Nîmes und Paul Valentin TOLLIN, Geschichte, Bd. 2, S. 411; speziell zu Rey TOLLIN, Geschichte, Bd. 3/1b, S. 274; zu den zwölf Bedingungen, die Pierre Valentin stellte, ebd., S. 274f. Zu den Forderungen des Seidenherstellers Alexandre Gautier in Marburg KADELL, Hugenotten, S. 553f. Allgemeiner zu den Forderungen der Hugenotten PREETZ, Hugenotten-Kolonien, S. 26; MITTENZWEI, Hugenotten, S. 117; KADELL, Hugenotten, S. 567.

²⁶ Z.B. Privilegien für Abraham Valéry aus Bédarieux, der sich in Halle niederließ und dort eine Stoffmanufaktur gründete, Potsdam, 5. Januar 1686, GStAPK I. HA Rep. 122 16 Nr. 3, fol. 7-12. Zum Vertragscharakter solcher Einzelprivilegien auch Otto HINTZE, Die Preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den

Diese Konzessionen spiegeln das Selbstbewußtsein, mit dem einige der Hugenotten ihre Anliegen vertraten und ihre Forderungen einbrachten, ebenso wider wie die Hoffnungen und Erwartungen der deutschen Territorialherren.

Die Realität war dann häufig ernüchternd. Bereits nach der Einwanderung der ersten Gruppe von Hugenotten nach Brandenburg-Bayreuth klagte der zuständige Kammerrat Andreas Mösch, daß die meisten Einwanderer „von schlechter consideration“ seien. Es handle sich größtenteils um Handwerker, von denen man bereits genug im Land habe.²⁷ In Hessen-Kassel stellte man fest, daß viele der Einwanderer Bauern waren, die man nicht eingeplant hatte und mit denen das Projekt städtischer Manufaktursiedlungen nicht zu verwirklichen war. Für diese Leute wurden ländliche Kolonien auf zumeist spätmittelalterlichen Wüstungen angelegt. Bei der Zuteilung von Land, der Rodung und Bewirtschaftung traten zahlreiche Probleme auf, so daß die Kolonisten viele Jahre lang auf Unterstützungen durch die landgräflichen Rentkammern angewiesen blieben.²⁸ Doch auch die Manufakturen blieben in allen Territorien zumeist Zuschußobjekte mit geringem wirtschaftlichem Erfolg. Viele gingen nach kurzer Zeit wieder ein.²⁹ Zu den prominentesten Fällen zählte sicher die „Große Manufaktur“ in Magdeburg, die mit umfangreichen kurfürstlichen Unterstützungen aufgebaut worden war und dessen Betreiber, Pierre Valentin, 1695 von seinen Verpflichtungen entbunden wurde.³⁰ Auch der in Halle ansässige Tuchmanufakturist Abraham Valéry gab

Großen, Berlin 1892, S. 86f.; Dietmar WILLOWEIT, *Gewerbeprivileg und „natürliche“ Gewerbebefreiheit. Strukturen des preußischen Gewerberechts im 18. Jahrhundert*, in: Karl O. SCHERNER / Dietmar WILLOWEIT (Hrsg.), *Vom Gewerbe zum Unternehmen: Studien zum Recht der gewerblichen Wirtschaft im 18. und 19. Jahrhundert*, Darmstadt 1982, S. 60-111, hier: S. 80.

²⁷ Mösch an Mgf. Christian Ernst, Erlangen, 4. Mai 1686, StABa C60 Nr. 12878, fol. 1062-1066, hier fol. 1063.

²⁸ Vgl. etwa KADELL, *Hugenotten*, S. 137-160, 163f., 471f., 474f.; sowie Kurt SCHRÖTER, *Louisendorf (Hammonshausen)*, in: DESEL / MOGK (Hrsg.), *Hugenotten*, S. 348-365, hier: S. 349f.; und Lothar ZÖGNER, *Hugenottendörfer in Nordhessen. Planung, Aufbau und Entwicklung von siebzehn französischen Emigrantenkolonien. Eine Studie zur historisch-geographischen Landeskunde*, Marburg 1966, S. 113.

²⁹ Zu Brandenburg JERSCH-WENZEL, *Juden*, S. 82; MITTENZWEI, *Hugenotten*, S. 119f.; und zu Hessen-Kassel KADELL, *Hugenotten*, S. 543.

³⁰ Antwort auf die Bitte Valentins um „décharge“ durch Kurfürst Friedrich III., Cölln a.d. Spree, 23. Mai 1695, abgedruckt bei TOLLIN, *Geschichte* Bd. 2, S. 479-481. Vgl. FISCHER, *Kolonie*, S. 68f.; und MITTENZWEI, *Hugenotten*, S. 120.

1691 auf. Sein Nachfolger, Philippe Meunier, machte bald darauf Bankrott und wurde wegen seiner Schulden sogar in Haft genommen.³¹

Aufgrund enttäuschter Erwartungen häuften sich auch die Vorwürfe gegenüber den Kolonisten. Bereits 1689 ermahnte Landgraf Karl von Hessen-Kassel die Franzosen zu fleißiger Arbeit,³² und der Oberschultheiß im hessischen Oberfürstentum, Johann Adam Christ, behauptete, unter den auf dem Land angesiedelten Hugenotten befänden sich „etliche liederliche unbändige gesellen“.³³ Mißtrauen auf Seiten der Regierungsbeamten entwickelte sich auch in der städtischen Wirtschaft. So wurden hugenottische Unternehmer verdächtigt, Gelder, die von den Landesherrn zur Verfügung gestellt worden waren, verschwendet oder gar veruntreut zu haben.³⁴ Aufgrund von Auseinandersetzungen der hugenottischen Manufakturisten untereinander wurde 1693 in Magdeburg sogar die „Große Manufaktur“ der Administration durch kurfürstliche Beamte unterstellt.³⁵ Bereits 1690 waren in Berlin die Manufaktureinrichtungen des Seidenherstellers Jean Biet beschlagnahmt worden.³⁶

³¹ Vgl. TOLLIN, Geschichte Bd. 2, S. 34f.; MITTENZWEI, Hugenotten, S. 120f.

³² Reskript Landgraf Karls, Kassel, 7. Oktober 1687, HStAM Best. 5 Nr. 15464, fol. 152-153; dazu KADELL, Hugenotten, S. 475f.

³³ Mit Bezug auf die Kolonie Hammonshausen Forstverwalter Johann Adam Christ an den Marburger Kanzler Vultejus, Georgenberg, 11. Februar 1690, HStAM Best. 5 Nr. 9832, fol. 386-387'. Vgl. zu diesem Schreiben SCHRÖTER, Louisendorf, S. 350; KADELL, Hugenotten, S. 158f. Ähnliches wurde auch über Schwabendorf geäußert, vgl. ebd., S. 151f.

³⁴ Vgl. zu Magdeburg TOLLIN, Geschichte, Bd. 2, S. 424; zu Berlin HINTZE, Seidenindustrie, S. 89; und zu den – allerdings außerhalb des Betrachtungszeitraums der vorliegenden Studie liegenden – Vorwürfen gegen den Leiter der Manufaktur im hessischen Treysa, Pierre Metuel, Alfred GIEBEL, Die landgräfliche Wolltuchmanufaktur in Treysa, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 65–66, 1954–1955, S. 106-119, hier: S. 106ff.; Hildegard CRONJAEGER, Treysa/Frankenhain, in: DESEL / MOGK (Hrsg.), Hugenotten, S. 276-299, hier: S. 281f.; KADELL, Hugenotten, S. 559f.

³⁵ Zur Besetzung der Manufaktur mit Befehl, einen Bericht über deren Zustand anzufertigen, Kurfürst Friedrich III. an die Magdeburger Kommissare Platen, de Huet, Faugère und du Han, Cölln a.d Spree, 3. März 1693, GStAPK I. HA Rep. 122 18c Vol. IIIa, fol. 8-9'. Zur Besetzung der Manufaktur auch TOLLIN, Geschichte Bd. 2, S. 411; und ebd., Bd. 3/1b, S. 253f.; sowie PREETZ, Hugenotten-Kolonien, S. 81f. Zu dem Konflikt innerhalb der Kolonie TOLLIN, Geschichte, Bd. 3/1b, 227-267; und demnächst Ulrich NIGGEMANN, Kirchliches Leben und Konflikterfahrung: Zur Konstituierung von französischen Réfugié-Gemeinden im Herzogtum Magdeburg (1685–1700), in: Joachim BAHLCKE / Rainer BENDL (Hrsg.), Migration und kirchliche Praxis. Das religiöse Leben frühneuzeitlicher Glaubensflüchtlinge in alltagsgeschichtlicher Perspektive (im Druck).

³⁶ Vgl. HINTZE, Seidenindustrie, S. 89.

Die anfänglich hohen Erwartungen der Landesherren, die aus der überaus positiven Einschätzung der Hugenotten als wirtschaftlich aktive Kräfte resultierten, konnten also in einigen Fällen in Enttäuschung umschlagen und sogar zu Negativcharakterisierungen und Schuldzuweisungen führen. Dies ist freilich nicht durchgängig zu beobachten, und die Anwerbung und Ansiedlung von Hugenotten hielt auch in den Folgejahren weiter an. Dennoch ist es auffällig, daß offenbar eine Korrektur des Bildes, das man sich von den Einwanderern gemacht hatte, stattfand.

II. Zur Haltung einheimischer Handwerker

In zahlreichen Beschwerden der Hugenotten ist von Störungen und Belästigungen durch einheimische Handwerker die Rede.³⁷ In einer Reihe von Fällen wendeten einheimische Handwerker Gewalt an, indem sie – wie im eingangs beschriebenen Fall des Jacob le Goulon – in Werkstätten, Verkaufsbuden und Läden eindrangen, Werkzeuge und Arbeitsgeräte fortnahmen oder bereits angefer-

³⁷ Der Berliner Knopfmacher Louis Lausanne etwa beschwerte sich, daß die Zunftmeister die Ausübung seines Handwerks zu unterbinden trachteten, Lausanne an Kurfürst Friedrich III., o.O., 13. September 1689, GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 6, fol. 145; ähnlich die Beschwerde des Hutmakers Gabriel Barbanson, o.O., 8. Juli 1692, GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 10, unfol.; desweiteren Klage der Zimmermannsbrüder Collin an Kurfürst Friedrich III., o.O., 1. Juni 1694, ebd.; Beschwerde des magdeburgischen Backofenbetreibers Pierre Courriol an Kurfürst Friedrich III., o.O., 23. September 1694, GStAPK I. HA Rep. 122 18c Vol. V, fol. 77. Vgl. dazu TOLLIN, *Geschichte* Bd. 3/1a, S. 45. Zahlreiche weitere Beschwerden dieser Art lassen sich mittelbar aus den daraufhin erfolgten Anordnungen der Regierung erschließen; vgl. z.B. zugunsten des Hofschusters Chenelier Reskript Kurfürst Friedrichs III., Cölln a.d. Spree, 10. November 1690, GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 8, fol. 171-171'; sowie zugunsten des zu Halle ansässigen Gerbers Pierre Batie Reskript Kurfürst Friedrichs III., Cölln a.d. Spree, 24. November 1697, GStAPK I. HA Rep. 122 16 Nr. 1 Vol. III, fol. 106-106'. In Hofgeismar klagte die Witwe le Crû, sie werde am Bierbrauen gehindert; Witwe le Crû an Landgraf Karl, Kassel, 2. Juni 1686, HStAM Best. 5 Nr. 15464, fol. 20; Klage französischer Metzger über die Metzger-Zunft zu Kassel; Wiedergabe im Reskript Landgraf Karls an Bürgermeister und Rat zu Kassel, Kassel, 10. März 1693, HStAM Best. 5 Nr. 9725, fol. 3; Klage des Hofschusters Haucher an Landgraf Karl, o.O., o.D. (in den Akten zwischen 1695 und 1698), HStAM Best. 17f. Nr. 1001, fol. 71-71'. Zu Beeinträchtigungen französischer Rotgerber in Bayreuth Markgräfin Sophie Louise an Bürgermeister und Rat zu Bayreuth, Bayreuth, 16. Juli 1689, StABa GAB Nr. 5571, fol. 2-2'.

tigte Waren vernichteten.³⁸ Vereinzelt kamen auch Fälle von Körperverletzung vor.³⁹ Besonders massive Auseinandersetzungen gab es in England, und hier vor allem in London, wo sich insbesondere in den Vorstädten zahlreiche hugenottische Handwerker niedergelassen hatten. Ausgesprochen spannungsreich war das Verhältnis der Einwanderer zu den Webern und Hutmachern, die rigoros gegen ihre französischen Kollegen vorgingen. Französische Hutmacher klagten, sie würden von den einheimischen Handwerkern schlecht behandelt, verfolgt und sogar in Arrest genommen.⁴⁰ Ausschreitungen, gegen die sogar Soldaten eingesetzt wurden, gab es bereits 1675 unter den Londoner Webergesellen, während 1683 vergleichbare Vorfälle durch die rechtzeitige Verlegung berittener Truppen nach Whitechapel verhindert werden konnten.⁴¹ Des weiteren sorgte, insbesonde-

³⁸ Wiedergabe der Klage des in Berlin ansässigen Schneiders Cavalier im Reskript Kurfürst Friedrichs III. an den Magistrat zu Berlin, Cölln a.d. Spree, 20. Juli 1689, GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 6, fol. 51; Klage des Knopfmachers le Bert wiedergegeben im Reskript Kurfürst Friedrichs III. an den Magistrat zu Cölln, Cölln a.d. Spree, 8. Jan. 1689, GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 6, fol. 1-2; Kurfürst Friedrich III. an Merian und Trénoy de Franchan, Cölln a.d. Spree, 29. August 1696, GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 13, fol. 49-49'; Beschwerde des Metzgers Jacob de Goulon an Kurfürst Friedrich III., o.O., o.D. (vermutlich September 1692), GStAPK I. HA Rep. 122 14 Nr. 1 Vol. I, fol. 193-193'.

³⁹ Klage der Brüder Collin, Zimmerleute zu Berlin, an Kurfürst Friedrich III., o.O., 1. Juni 1694, GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 10, unfol.; Klage des Sergemachers Rienmal in Stargard wiedergegeben im Reskript Kurfürst Friedrichs III. an die Regierung von Hinterpommern, Cölln a.d. Spree, 18. Oktober 1699, GStAPK I. HA Rep. 122 27 Nr. 1 Vol. I, unfol.

⁴⁰ Beratungsprotokoll des Privy Council über die Petition von Mathias Chaigneau, derzufolge ein anderer französischer Hutmacher aufgrund der Drohungen der Engländer die Insel verlassen habe („is fled beyond the sea“), Whitehall, 4. März 1687, PRO PC 2/71, fol. 206; Beratung über die Klage von Gedeon Godfrey, französischer Hutmacher, Whitehall, 17. Juli 1686, ebd., fol. 155-155'; Beratungen über die Beschwerden verschiedener französischer Hutmacher, Whitehall, 27. März 1690, PRO PC 2/73, 415; Beratung über Beschwerden französischer Filzmacher, Whitehall, 28. Juni 1694, PRO PC 2/75, 442; und Notiz über Verhandlungen wegen einer Klage französischer Hutmacher, Whitehall, 9. Mai 1698, PRO SP 44/238, 207. Vgl. zu diesen und anderen Klagen der französischen Hut- und Filzmacher THORP, *Government*, S. 32ff.; STATT, *Foreigners*, S. 181; und Norman G. BRETT-JAMES, *The Growth of Stuart London*, London 1935, S. 491.

⁴¹ Bericht über die Ausschreitungen von 1675, o.O., 10. August 1675, abgedruckt in *Calendar of State Papers*. Preserved in the Public Record Office. Domestic series of the reign of Charles II, 27 Bde., London 1860-1936, ND Nendeln 1968 [CSP dom Charles II], hier Bd. 17, S. 253. Vgl. dazu auch Alfred PLUMMER, *The London Weavers' Company 1600-1970*, London / Boston 1972, S. 162; Tim HARRIS, *London Crowds in the Reign of Charles II. Propaganda and Politics from the Restoration to the Exclusion Crisis*, Cam-

re in Brandenburg-Preußen, die Aufnahme der Hugenotten in die einheimischen Zünfte für Probleme, die zu zahlreichen Beschwerden und Klagen führten, denn die Handwerksmeister versuchten vielfach, den Eintritt der Franzosen in die Zunft zu verhindern.⁴²

Worum ging es bei diesen Konflikten? Sowohl in den meisten deutschen als auch den englischen Städten, hier insbesondere London, war das Handwerk fest in den Händen der alteingesessenen Zünfte. Es ist wichtig, hier noch einmal zu betonen, daß es die genossenschaftlichen Korporationen und nicht die einzelnen Handwerker waren, die gegen die hugenottischen Handwerker vorgingen. Bei den angesprochenen Konflikten ging es also im Kern um das Verhältnis der Immigranten zu den einheimischen Zünften und damit verbunden um ihr Recht, in einer Stadt ein Handwerk auszuüben. Um die Art der Auseinandersetzungen richtig einordnen zu können, ist es notwendig, sich noch einmal einige grundlegende Aspekte zünftiger Denkweisen und Mentalitäten in Erinnerung zu rufen.⁴³

bridge 1987, S. 195f.; STATT, *Foreigners*, S. 183f.; GWYNN, *Heritage*, S. 148f.; und besonders R. M. DUNN, *The London Weavers' Riot of 1675*, in: *Guildhall Studies in London History* 1, 1973, S. 13-23. Zu den Ereignissen von 1683 vgl. die Berichte der Informanten, die Staatssekretär Leoline Jenkins in den Weberkreisen unterhielt: Thomas Atterbury an Leoline Jenkins, London 25. August 1683, PRO SP 29/431, fol. 3-3', wiedergegeben in CSP dom. Charles II, Bd. 25, S. 324f.; beigefügter Bericht von Richard Greenwood, London, 25. August 1683, PRO SP 29/431, fol. 6, wiedergegeben in CSP dom. Charles II, Bd. 25, S. 325; außerdem Bericht von Greenwood, o.O., 27. August 1683, PRO SP 29/431, fol. 29, wiedergegeben in CSP dom. Charles II, Bd. 25, S. 330; sowie Thomas Atterbury an Jenkins, o.O., o.D. (wohl ebenfalls August 1683), PRO SP 29/431, fol. 30-30', wiedergegeben in CSP dom. Charles II, Bd. 25, S. 330 (dort das Zitat). Vgl. dazu THORP, *Undercurrent*, S. 571; HARRIS, *Crowds*, S. 204; STATT, *Foreigners*, S. 184; GWYNN, *Heritage*, S. 149.

⁴² Hinweise auf derartige Fälle z.B. im Reskript Kurfürst Friedrichs III., Cölln a.d. Spree, 17. Januar 1695, GStAPK I. HA Rep. 122 7bI Nr. 1, fol. 102-102'; Reskript Kurfürst Friedrichs III., Cölln a.d. Spree, 26. August 1690, GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 8, fol. 128; Reskript Kurfürst Friedrichs III., Cölln a.d. Spree, 22. Oktober 1690, ebd., fol. 163-163'; Bericht der kurfürstlichen Kommissare, Berlin, 16. September 1698, GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 13, fol. 108-109; Beschwerde eines französischen Maurers aus Magdeburg, wahrscheinlich März 1691, GStAPK I. HA Rep. 122 18c Vol. II, fol. 18; Reskript Kurfürst Friedrichs III., 17. März 1691, GStAPK I. HA Rep. 122 14 Nr. 1 Vol. I, fol. 148-148'; Reskript Kurfürst Friedrichs III., Cölln a.d. Spree, 21. Oktober 1695, GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 13, fol. 29. Vgl. allgemein zu den Schwierigkeiten TOLLIN, *Geschichte*, Bd. 1, S. 425.

⁴³ Vgl. allgemein zu den über die rein ökonomischen Aufgaben hinausweisenden genossenschaftlichen Funktionen der alteuropäischen Zünfte etwa Reinald ENNEN, *Zünfte und Wettbewerb. Möglichkeiten und Grenzen zünftlerischer Wettbewerbsbeschränkungen im*

Ganz wesentlich war die Auffassung, daß ein jeder Meister der jeweiligen Zunft von seiner Arbeit leben können und seine „Nahrung“ haben müsse, daß also nicht das Gewinnstreben des Einzelnen im Mittelpunkt zu stehen habe. Dieses Prinzip der „Nahrung“ genossenschaftlich zu sichern, „Nahrung“ gleichmäßig unter den Zunftmitgliedern zu verteilen, war eine der Kernaufgaben der Zunft. Zwar haben neuere Forschungen verdeutlicht, daß Gewinnstreben, Marktorientierung und Wettbewerb in der vormodernen Wirtschaft durchaus eine Rolle spielten, doch blieb eine standesgemäße Versorgung des Einzelnen innerhalb der Korporation durchaus ein Ideal des zünftigen Handwerks, während eigennütziges Gewinnstreben auf Kosten anderer Genossenschaftsmitglieder angeprangert wurde. Die Zunft vertrat nach außen gleichsam ein Monopol und war bestrebt, die vorhandene Arbeit nach innen gleichmäßig zu verteilen, auch wenn es in der Praxis natürlich stets erfolgreichere und weniger erfolgreiche Betriebe gab.⁴⁴ Mitbewerber außerhalb der Zunft bedeuteten somit nicht einfach nur Konkurrenz im modernen Sinne, sondern sie waren eine Störung, ein Bruch mit der alten Ordnung.

städtischen Handel und Gewerbe des Spätmittelalters, Köln / Wien 1971, S. 5; Knut SCHULZ, Art. „Zunft, -wesen, -recht I: Allgemein und deutscher Bereich“, in: Lexikon des Mittelalters 9, Sp. 686-691, hier: Sp. 687-690; Jürgen BERGMANN, Das Berliner Handwerk in den Frühphasen der Industrialisierung, Berlin 1973, S. 5-12; Ulrich ROSSEAUX, Städte in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2006, S. 51.

⁴⁴ Vgl. zum Begriff der „Nahrung“ Werner SOMBART, Der moderne Kapitalismus, 6 Bde., München / Leipzig / Berlin 1928–1955, hier: Bd. 1/1, S. 183f., 188, 191; außerdem Rudolf WISSELL, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 6 Bde., Berlin ²1971–1988, hier: Bd. 2, S. 279-287, 298; ENNEN, Zünfte, S. 12f.; Helga SCHULTZ, Das ehrbare Handwerk. Zunftleben im alten Berlin zur Zeit des Absolutismus, Weimar 1993, S. 38; Hans-Ulrich WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, 4 Bde., München 1987–2003, hier: Bd. 1, S. 92f.; und mit deutlichem Hinweis auf die Knappheit der Ressourcen in der vorindustriellen Gesellschaft und die „Erfahrung, daß der Ernstfall niemals fern war“, daß die Menschen also stets vom Hunger bedroht waren, Michael STÜRMER, Herbst des Alten Handwerks. Meister, Gesellen und Obrigkeit im 18. Jahrhundert, München 1986, S. 107ff.; ähnlich SCHULTZ, Handwerk, S. 38. Zur Nahrungssicherung durch die Zunft WISSELL, Recht, Bd. 2, S. 279-303; ENNEN, Zunft, S. 12f.; WEHLER, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 92f.; SCHULTZ, Handwerk, S. 38; BERGMANN, Handwerk, S. 17ff.; SCHULZ, Zunft, Sp. 689; und ROSSEAUX, Städte, S. 52. Zur Kritik insbesondere am Sombartschen „Nahrungsprinzip“ vgl. Robert BRANDT / Thomas BUCHNER, Einleitung, in: Dies. (Hrsg.), Nahrung, Markt oder Gemeinnutz. Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk, Bielefeld 2004, S. 9-35; Wilfried REININGHAUS, Arbeit im städtischen Handwerk an der Wende zur Neuzeit, in: Klaus TENFELDE (Hrsg.), Arbeit und Arbeitserfahrung in der Geschichte, Göttingen 1986, S. 9-31, hier: S. 11f.

Entsprechend dem Prinzip der gerechten Verteilung von Arbeit und „Nahrung“ verwiesen die Hutmacher von Berlin, Cölln und Friedrichswerder darauf, daß in den Residenzstädten bereits zwanzig Hutmacher tätig seien,⁴⁵ und auch die Knopfmacher befürchteten wegen der bereits ansässigen dreißig Meister ihren „eüßersten ruin“.⁴⁶ Englische Handwerker beschwerten sich in einer Petition allgemein über die große Zahl fremder Gewerbetreibender, die alle Arbeit an sich zögen und die Einheimischen dadurch schädigten.⁴⁷ Die „nahrung“ der einheimischen Bürger sahen die Stadträte im hessischen Immenhausen wegen der Brauerei der Immigranten gefährdet,⁴⁸ und die Kasseler Metzgerzunft befürchtete, daß ihre „nahrung [...] sehr geschwächet“ werde.⁴⁹ Die Beutler und Handschuhmacher zu Hannover erinnerten zudem an ihr Zunftprivileg, dem zufolge „uns in unsern rechtmäßig zukommende arbeit kein eintracht geschehen“ solle.⁵⁰

⁴⁵ Hutmacher zu Berlin, Cölln und Friedrichswerder an Kurfürst Friedrich III., o.O., 4. Juli 1692, GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 10, unfol.

⁴⁶ Knopfmacher zu Berlin an Kurfürst Friedrich III., o.O., o.D. (wohl Sommer 1691), GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 10, unfol.

⁴⁷ Allgemeine Beschwerde an den Privy Council, Protokoll, Hampton Court, 20. Mai 1686, PRO PC 2/71, fol. 143'. Außerdem die Klage der Hutmacher, Whitehall, 18. Dezember 1685, ebd., fol. 91'.

⁴⁸ Bürgermeister und Rat zu Immenhausen an Landgraf Karl, Immenhausen, 10. Juni 1686, HStAM Best. 5 Nr. 15464, fol. 28-29.

⁴⁹ Metzgerzunft zu Kassel an den Geheimen Rat, Kassel, 24. Nov. 1688, HStAM Best. 17f Nr. 586, unfol. Ähnlich auch die Rotgerber zu Bayreuth an Markgraf Christian Ernst, Bayreuth, 16. Juli 1689, StABa GAB Nr. 5571, fol. 6-8'.

⁵⁰ Beutler- und Handschuhmachermeister an den Geheimen Rat zu Hannover, o.O., o.D. (wohl 1708), NHStA Cal. Br. 8 Nr. 638, fol. 1-2. Berufung auf die Zunftstatuten auch bei englischen Handwerkern: Beschwerde der Filzmacher vor dem Privy Council, Protokoll, Whitehall, 13. Februar 1685, PRO PC 2/71, fol. 11; und daraufhin erfolgtes Reskript König Jakobs II., Whitehall, 13. Februar 1685, PRO SP 31/5, fol. 2. Vgl. auch STATT, Foreigners, S. 181. Ähnlich auch in Bezug auf die Gold- und Silberschmiede THORP, Government, S. 29f. Die Weavers' Company beklagte sich hingegen zunächst bei der französischen Kirche in der Threadneedle Street, daß einige Mitglieder der Kirche außerzünftige Gesellen einstellten; vgl. die Protokollnotizen des Consistoire vom 19. und 20. Aug. 1683, wiedergegeben bei Robin D. GWYNN (Bearb.), *Minutes of the Consistory of the French Church of London, Threadneedle Street, 1679–1692. Calendered with an Historical Introduction and Commentary*, London 1994, S. 113f. Vgl. allgemein dazu Ephraim LIPSON, *The Economic History of England*, 3 Bde., London ⁶1956, hier: Bd. 3, S. 330f.; Leslie A. CLARKSON, *The Pre-Industrial Economy in England 1500-1750*, London 1971, S. 103; William F. KAHL, *The Development of London Livery Companies. An Historical Essay and a Select Biography*, Boston 1960, S. 2, 12f.; Elmar W. EGGERER, „Sworn Brethren

Die Zunft beanspruchte also das Recht auf eine bestimmte, ihr allein zustehende Arbeit, während nicht zur Zunft gehörende Handwerker von dieser Arbeit ausgeschlossen waren. Französische Immigranten, die diese Arbeit ausübten, ohne zur Zunft zu gehören, waren in den Augen der Zunfthandwerker, was auch andere nichtzünftig tätige Handwerker waren: „Störer“, „Pfuscher“, „Bönhasen“ oder englisch „interlopers“.⁵¹

Die Zünfte forderten daher grundsätzlich den Zunftbeitritt der Hugenotten und ihre Anpassung an die üblichen Zunftgewohnheiten. So wurde einem Bäcker in Stargard verboten, sein Brot woanders als im öffentlichen Bäckerscharren zu verkaufen,⁵² und von dem in Magdeburg ansässigen Pierre Sarry verlangte man, daß er sein Bier in einem ordentlichen Brauhaus braue und sich hinsichtlich der Brautage und der Anzahl der zu brauenden Fässer nach den Gewohnheiten der Zunft richte.⁵³ Hier wird ebenso wie bei einer Beschwerde der Metzgerzunft zu Kassel über das „winckelschlachten“⁵⁴ der Franzosen die Sorge vor einer Erosion der Kontrolle durch die Zunft deutlich, die als notwendige Instanz zur Sicherung des Auskommens aller Zunftmitglieder angesehen wurde.

Während somit also einerseits eine Anpassung der Hugenotten an die Zunftgebräuche eingefordert wurde, wurde zugleich – und zwar besonders in Brandenburg-Preußen – der von Regierungsseite forcierte Zunftbeitritt der Franzosen behindert. Beides steht jedoch nicht im Widerspruch zueinander, wenn man be-

and Sistren.“ *Gilden und Zünfte der Britischen Inseln von der normannischen Eroberung bis zum Jahr 1603*, Diss. München 1993, S. 48; und STÜRMER, Herbst, S. 16.

⁵¹ Vgl. TOLLIN, *Geschichte* 3/1a, S. 24. Ausführlich zur Haltung der Zünfte gegenüber außenzünftigen Handwerkern WISSELL, *Recht*, Bd. 2, S. 322-336; sowie Wolfram FISCHER, *Handwerksrecht und Handwerkswirtschaft um 1800. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsverfassung vor der industriellen Revolution*, Berlin 1955, S. 53f.; ENNEN, *Zünfte*, S. 90f.; Hagen HOF, *Wettbewerb im Zunftrecht. Zur Verhaltensgeschichte der Wettbewerbsregelung durch Zunft und Stadt, Reich und Landesherr bis zu den Stein-Hardenbergschen Reformen*, Köln / Wien 1983, S. 146-154; und SCHULTZ, *Handwerk*, S. 38f. Zur grundsätzlich ähnlichen Haltung englischer Zünfte LIPSON, *Economic History*, Bd. 3, S. 330f.; CLARKSON, *Economy*, S. 103; KAHL, *Development*, S. 2, 12f.; EGGERER, *Gilden*, S. 48; und STÜRMER, Herbst, S. 16.

⁵² Kurfürst Friedrich III. an die Regierung von Hinterpommern wegen der Beschwerde des Bäckers Abraham Clausse, Cölln a.d. Spree, 25. Februar 1698, GStAPK I. HA Rep. 122 27 Nr. 1 Vol. I, unfol.

⁵³ Bürgerschaft der Stadt Magdeburg an Kurfürst Friedrich III., Magdeburg, 5. Jan. 1689, GStAPK I. HA Rep. 122 18c Vol. I, fol. 127-130. Vgl. dazu TOLLIN, *Geschichte*, Bd. 3/1a, S. 33f.

⁵⁴ Metzgerzunft zu Kassel an den Geheimen Rat, Kassel, 24. November 1688, HStAM Best. 17f. Nr. 586, unfol.

denkt, daß die Zünfte insgesamt bestrebt waren, eine Überbesetzung des Handwerks und die daraus resultierende Konkurrenzsituation unter den Zunftmitgliedern zu verhindern. Zu viele zünftige Meister waren daher ebenso unerwünscht wie außerzünftige Handwerker, die sich der Produktionskontrolle der Zunft entzogen. Daher versuchten die Handwerksmeister, den Zugang zur Korporation möglichst zu beschränken, etwa durch hohe Gebühren oder komplizierte Meisterstücke.⁵⁵

Es wird also deutlich, daß Konkurrenzangst oder gar Angst vor überlegener Konkurrenz durch besser ausgebildete hugenottische Handwerker nicht das alleinige Motiv der einheimischen Handwerker war. Vielmehr ging es primär um die Wahrung eines ständischen oder genossenschaftlichen Privilegs, um den Anspruch der Zünfte, die etablierten Handwerke allein zu vertreten und den Zugang zum Handwerk auf die althergebrachte Weise zu regulieren.⁵⁶ Dies bedeutete aber nicht, daß man alle französischen Handwerker kategorisch ausschloß. Wenn Henri Tollin schreibt, es sei ihm in allen brandenburgischen Kolonien nicht ein Fall bekannt, daß ein Hugenotte freiwillig und entsprechend dem Potsdamer Edikt kostenlos in die Zunft aufgenommen worden sei,⁵⁷ so bedenkt er nicht, daß eben nur die Fälle aktenkundig wurden, bei denen es Probleme gab. Diese Fälle sind aber gemessen an der Zahl der hugenottischen Handwerker gar nicht so häufig. Es ist als wahrscheinlich anzunehmen, daß durchaus Zunftaufnahmen erfolgten, ohne daß es zu größeren Konflikten kam.

Entscheidend für den Zusammenhang der vorliegenden Studie ist jedoch noch ein anderer Punkt: Um deutlich zu machen, daß man den „Réfugiés“ nicht feindlich gesinnt sei, betonte die Schusterzunft zu Halberstadt, daß sie den Franzosen verschiedentlich geholfen habe und „ihnen viel mehr in allen gelegenheiten, wie sie nicht werden läugnen, daß wenn ein Stück arbeit bey ihnen bestellt

⁵⁵ Vgl. etwa WISELL, *Recht*, Bd. 1, S. 125-144; ebd., Bd. 2, S. 1 und 323f.; sowie ENNEN, *Zünfte*, S. 108-114; und HOF, *Wettbewerb*, S. 89-109. Zur entsprechenden Argumentation auch die Klage der Hutmacherzunft zu Berlin, Cölln und Friedrichswerder an Kurfürst Friedrich III., o.O., 4. Juli 1692, GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 10, unfol.; oder Knopfmacherzunft zu Berlin an Kurfürst Friedrich III., o.O., o.D. (1691), ebd.

⁵⁶ So bereits zutreffend REINKE, *Kehrseite*, S. 50ff. Der Gedanke findet sich übrigens bereits bei Tollin, doch wird er dort nicht weiterverfolgt; TOLLIN, *Geschichte*, Bd. 3/1a, S. 24.

⁵⁷ TOLLIN, *Lehrstand*, S. 52. Übernahme bei JERSCH-WENZEL, *Juden*, S. 76; und Eckart BIRNSTIEL / Andreas REINKE, *Hugenotten in Berlin*, in: Stefi JERSCH-WENZEL / Barbara JOHN (Hrsg.), *Von Zuwanderern zu Einheimischen: Hugenotten, Juden, Böhmen, Polen in Berlin*, Berlin 1990, S. 16-152, hier: S. 107.

wird und sie sich solches zu fertigen nicht getrauen, wir ihnen solche machen, und sie selbige nachmahl vor ihre arbeit ausgeben“.⁵⁸ So sehr diese Aussage auch als taktische Aussage zu werten ist, so sehr zeugt sie doch vom Selbstbewußtsein der Zunft gegenüber den zugewanderten Franzosen. Die Flugschrift „Der Teutsch-Französische Moden-Geist“ behauptet ebenfalls, daß hugenottische Handwerker auf die Arbeit von Deutschen zurückgriffen und sie als Eigenarbeit ausgaben – in der Flugschrift werden sogar betrügerische Absichten unterstellt.⁵⁹ Derartige Darstellungen gehen von der Annahme einer handwerklichen Unterlegenheit der Hugenotten aus, ohne daß subjektive Wahrnehmungen seitens der Autoren eindeutig von taktischen Elementen in der Darstellung zu trennen sind.

Zu den Aufgaben der Zünfte gehörte auch die Wahrung und Kontrolle der Qualität handwerklicher Erzeugnisse. Gerade hierin lag der ursprüngliche Sinn einer ordentlichen Lehrzeit, der Gesellenzeit sowie der Anfertigung eines Meisterstücks. Gegen einige hugenottische Handwerker richteten sich Vorwürfe, sie hätten ihr Handwerk nicht ordentlich, also den Vorschriften und Gebräuchen der Zünfte entsprechend, erlernt. Ein solcher Vorwurf wurde etwa gegenüber dem französischen Knopfmacher François le Bert geäußert und als Begründung herangezogen, um ihm die Aufnahme als Meister zu verweigern und ihm das Handwerk zu legen.⁶⁰ In ähnlicher Weise sprachen die Berliner Knopfmacher dem Franzosen Louis Lausanne die Befähigung zum Handwerk ab, weil er eigentlich ein Koch sei.⁶¹ Die Hutmacher hingegen beklagten sich darüber, daß zwei Franzosen, die kaum aus der Lehrzeit entlassen seien, sich bereits als Hutmachermeister niederlassen wollten, ohne die übliche Gesellen- und Wanderzeit zu absolvieren.⁶² Auch der von den Kasseler Metzgern gebrauchte Begriff des „winckelschlachten[s]“ durch die Franzosen enthält eine abfällige Note, bedeutete er doch, daß die französischen Schlachter sich jeder Qualitätskontrolle entzo-

⁵⁸ Schusterzunft zu Halberstadt an König Friedrich I., Halberstadt, 13. September 1703, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Magdeburg [LHASA] Rep. A 13 Nr. 465, fol. 237-240.

⁵⁹ Der Teutsch-Französische Moden-Geist. Wer es lieset, der verstehets, Geysersbergk [fingiert] 1689, S. 17f.

⁶⁰ So die Wiedergabe der Vorwürfe im Reskript Kurfürst Friedrichs III. an den Magistrat zu Cölln, Cölln a.d. Spree, 8. Januar 1689, GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 6, fol. 1-2.

⁶¹ Knopfmacherzunft an Kurfürst Friedrich III., o.O., o.D. (wohl kurz nach dem 30. Juni 1691), GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 10, unfol.

⁶² Hutmacher zu Berlin, Cölln und Friedrichswerder an Kurfürst Friedrich III., o.O., 4. Juli 1692, GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 10, unfol.

gen und im Geheimen mit den zu verkaufenden Lebensmitteln umgingen.⁶³ Entsprechende Anschuldigungen sind auch aus England bekannt. So beschwerte sich die Londoner Weavers' Company bei der alteingesessenen französisch-reformierten Kirche in der Threadneedle Street, daß hugenottische Webermeister französische Gesellen einstellten, „who have not served their apprenticeship as weavers“.⁶⁴ Obwohl gerade in London die mit keiner deutschen Stadt des 17. Jahrhunderts vergleichbaren Probleme einer durch massenhaften Zuzug prekären sozialen Spannungslage mitzubedenken sind, enthielten derartige Vorwürfe doch ein spürbares Element althergebrachter zünftiger Qualitätskontrolle.

Daß die Immigranten vielfach Schwierigkeiten beim Nachweis regulärer Lehrzeiten und ordentlich erworbener Meisterrechte hatten, resultierte zweifellos häufig aus den Umständen ihrer Flucht aus Frankreich und dem damit einhergehenden Verlust von Papieren.⁶⁵ Die Aufnahme von Handwerkern, die ihr Meisterrecht nicht ordentlich und zünftig erworben hatten, konnte aber in jedem Fall für die Reputation der Zunft fatale Folgen haben. Auf seinen guten Ruf war das Handwerk einer Stadt angewiesen, wollte es weiterhin an den Gesellenwanderungen Anteil haben. Ganz deutlich wird dies in der Klage der Knopfmacher zu Berlin: Da Louis Lausanne ein Koch und kein Knopfmacher sei, wären im Falle seiner Aufnahme „alle unsere Gesellen, auch wiew selbst bey außwertigen Gewercken verwerflich [...] Kein frembder Geselle würde bey unß arbeiten dürfen“.⁶⁶ Berufswechsel, Verzicht auf die Gesellenzeit und mangelnde Nachweise über Lehrzeiten und Meisterrecht, aber auch über die eheliche und ehrliche Geburt waren in den Augen zünftiger Handwerker Mängel und Defizite, und eben keine Kennzeichen einer Elite, die dezidiert von ihren Werten und einer spezifischen Standesehre her definiert wurde.

⁶³ Metzgerzunft zu Kassel an den Geheimen Rat, Kassel, 24. November 1688, HStAM Best. 17f. Nr. 586, unfol.

⁶⁴ Protokoll des Consistoire vom 22. Aug. 1683, hier zitiert nach der Paraphrase bei GWYNN, Minutes, S. 113.

⁶⁵ So etwa das Reskript Kurfürst Friedrichs III., Cölln a.d. Spree, 17. Januar 1695, GStAPK I. HA Rep. 122 7bI Nr. 1, fol. 102-102'.

⁶⁶ Knopfmacher zu Berlin an Kurfürst Friedrich III., o.O., o.D. (wohl kurz nach dem 30. Juni 1691), GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 10, unfol. Ganz ähnlich auch die Schusterzunft zu Halberstadt an König Friedrich I., Halberstadt, 13. September 1703, LHASA Rep. A 13 Nr. 465, fol. 237-240. Vgl. allgemein zur Problematik HOF, Wettbewerb, S. 189; SCHULTZ, Handwerk, S. 47; sowie anhand eines Einzelfalls WISELL, Recht, Bd. 2, S. 241.

Ein weiteres – und so in den deutschen Territorien nicht zu beobachtendes – Problem trat in England auf: Aufgrund einer höheren Mobilität und der daraus resultierenden Land-Stadt-Migration wuchs die Bevölkerung Londons im 17. Jahrhundert sprunghaft an. Durch den Zulauf entstand gleichsam ein von Überangebot geprägter Arbeitsmarkt in der Stadt.⁶⁷ Zudem existierten bereits starke Spannungen innerhalb der großen Livery Companies, die in dem Gegensatz zwischen den großen verlegerisch tätigen Zunftmeistern auf der einen und den Kleinmeistern und Gesellen auf der anderen Seite wurzelten.⁶⁸ Diese Situation führte dazu, daß die Hugenotten für die Großmeister einen Pool billiger Arbeitskräfte darstellten, um deretwillen sogar regelrechte Abkommen mit den französischen Kirchen über die Vermittlung von Arbeitern vereinbart wurden.⁶⁹ Zugleich sahen jedoch die Kleinmeister und Gesellen darin die Gefahr eines „Lohndumpings“. „And Weavers all may curse their fates / because the French work under rates“, hieß es denn auch 1681 in einer Flugschrift.⁷⁰ Den Einwanderern wurde nachgesagt, daß sie für deutlich weniger Lohn als die einheimischen Weber arbeiteten, jedoch nicht, weil sie die geschickteren, fleißigeren Handwerker seien, sondern weil sie durch Privilegien und Unterstützungen zusätzliche Absicherungen erhielten.⁷¹ Daraus geht hervor, daß die Hugenotten von dieser Schicht von

⁶⁷ Vgl. Christopher G. CLAY, *Economic Expansion and Social Change. England 1500–1700*, 2 Bde., Cambridge 1984, hier: Bd. 1, S. 26ff.; und ebd., Bd. 2, S. 90f.; James A. SHARPE, *Early Modern England. A Social History 1550–1760*, London 1987, S. 85ff.; CLARKSON, *Economy*, S. 31f.; Heiner HAAN / Gottfried NIEDHART, *Geschichte Englands*, Bd. 2, München ²2002, S. 73f.

⁶⁸ Vgl. BRETT-JAMES, *Growth*, S. 491f.; CLARKSON, *Economy*, S. 104; KAHL, *Development*, S. 25f.; Peter CLARK / Paul SLACK, *English Towns in Transition 1500–1700*, Oxford 1976, S. 69f.; COTTRET, *Huguenots*, S. 197; sowie speziell zu den Webern DUNN, *Weavers' Riot*, S. 13; STATT, *Foreigners*, S. 183; und zu den Hutmachern HARRIS, *London Crowds*, S. 202.

⁶⁹ Vgl. William C. WALLER (Bearb.), *Extracts from the Court Books of the Weavers Company of London, 1610–1730*, London 1931, S. XII; PLUMMER, *Weavers' Company*, S. 56, 147, 155; THORP, *Government*, S. 30f.; COTTRET, *Huguenots*, S. 196; STATT, *Foreigners*, S. 176.

⁷⁰ Vollständigeres Zitat bei COTTRET, *Huguenots*, S. 195; Wiedergabe der hier zitierten zwei Zeilen bei GWYNN, *Heritage*, S. 150; sowie HARRIS, *Crowds*, S. 202. Außerdem ähnlich 1699 die Flugschrift *England's Advocate, Europe's Monitor: Being an Intreaty for help, In Behalf of the English Silk Weavers and Silk Throsters*, London 1999, *Early English Books Online*, URL: http://gateway.proquest.com/openurl?ctx_ver=Z39.88-2003&res_id=xri:eebo&rft_id=xri:eebo:citation:12409300 [14.03.2006], S. 9f. Vgl. STATT, *Foreigners*, S. 174.

⁷¹ *England's Advocate*, S. 9f. und 37f.

Handwerkern keineswegs als Elite angesehen wurden, sondern als Masse billiger Arbeitskräfte, die das Lohnniveau untergruben.

Die skizzierten Einwände und Sorgen der Zünfte wurden übrigens von den Regierungen durchaus ernst genommen, wenn auch in unterschiedlichem Umfang. So läßt sich feststellen, daß die Franzosen in Brandenburg-Bayreuth und Braunschweig-Lüneburg-Calenberg eine weitgehende Zunftfreiheit genossen,⁷² während in Brandenburg-Preußen und noch deutlicher in England weitgehend Rücksicht auf die Zünfte genommen wurde – in Brandenburg, indem der Zunft-eintritt der Hugenotten von der Regierung gefördert und somit der grundsätzliche Anspruch der Zünfte auf ihr Monopol anerkannt wurde,⁷³ in England, indem Einzelkonzessionen unabhängig von den Zünften nur außerhalb der Bannmeilen und unter erheblichen Restriktionen ausgesprochen wurden.⁷⁴ An dieser Stelle ist

⁷² Deutliche Regelung zugunsten der Zunftfreiheit im Artikel 16 des Privilegiedikts Markgraf Christian Ernsts von Brandenburg-Bayreuth, Bayreuth, 15. August 1687, StABA GAB Nr. 5569, fol. 160-163'; abgedruckt in *Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium* Bd. 2/2, S. 634. Vgl. dazu Karl HINTERMEIER, *Selbstverwaltungsaufgaben und Rechtsstellung der Franzosen im Rahmen der Erlanger Hugenotten-Kolonisation von 1686 bis 1708*, in: *Erlanger Bausteine zur fränkischen Heimatforschung* 34, 1986, S. 37-162, hier: S. 81. Ähnlich Artikel 10 des Privilegiedikts Herzog Ernst Augusts, Hannover, 21. November 1685, NHStA Cal. Br. 23b B I 1685; ediert bei KLINGEBIEL (Bearb.), *Hugenotten*, S. 54; Artikel 14 des Edikts für die Hamelner Kolonie, Hannover, 1. August 1690, NHStA Cal. Br. 8 Nr. 575 Vol. I, fol. 63-71; ediert bei KLINGEBIEL (Bearb.), *Hugenotten*, S. 80ff. Vgl. dazu Frauke GEYKEN, *Die Hugenottengemeinde in Hannover*, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 95, 1997, S. 269-297, hier: S. 278f.; und KLINGEBIEL, *Weserfranzosen*, S. 59.

⁷³ Konzessionen Kurfürst Friedrichs III., Cölln a.d. Spree, 26. Oktober 1688, GStAPK I. HA Rep. 122 14 Nr. 1 Vol. I, fol. 81-81'; 20. Juli 1689, GStAPK I. HA Rep. 122 7bII Nr. 6, fol. 50-50'; 18. Oktober 1689, ebd., fol. 165-165'; 24. März 1691, GStAPK I. HA Rep. 122 18c Vol. II, fol. 18. Vgl. für weitere Beispiele NIGGEMANN, *Immigrationspolitik*, S. 296f. und 302; außerdem dazu TOLLIN, *Geschichte* Bd. 1, S. 412; SCHULTZ, *Handwerk*, S. 112; und Thomas KLINGEBIEL, *Aspekte zur Ansiedlung von Hugenotten in den norddeutschen Territorien*, in: Frédéric HARTWEG / Stefi JERSCH-WENZEL (Hrsg.), *Die Hugenotten und das Refuge. Deutschland und Europa. Beiträge zu einer Tagung*, Berlin 1990, S. 67-79, hier: S. 77.

⁷⁴ Bereits in der königlichen Proklamation hieß es: „And in order hereunto His Majestie was pleased to declare, that he will grant unto every such distressed Protestant who shall come hither for refuge [...] such further priviledges and imunitys, as are consistent with the Laws“, Hampton Court, 28. Juli 1681, PRO PC 2/69, fol. 169'; abgedruckt bei MEMPEL, *Gewissensfreiheit*, S. 32f. Daß darin bereits die Beachtung der Zunftstatuten beinhaltet war, betont zurecht THORP, *Government*, S. 66f. Zu den Restriktionen in der Praxis der Konzessionierung vgl. etwa die Beschlüsse des Privy Council vom 8. April 1685, PRO

darauf hinzuweisen, daß die stark privilegienrechtliche Ausrichtung zünftiger Vorbehalte gegen die Gewerbeausübung der Hugenotten nicht zu der Auffassung verführen sollte, mit der Ansiedlung der französischen Immigranten in den Städten sei von landesherrlicher Seite die Intention einhergegangen, die korporativen Rechte des einheimischen Handwerks zu beschneiden, wie in der jüngeren Forschung gelegentlich behauptet wird.⁷⁵

Resümee

Im Rückgriff auf Myriam Yardenis Formulierung, die Konflikte im Refuge huguenot seien ein Indikator für die ökonomische Wertschätzung der Hugenotten, wurden in der vorliegenden Untersuchung einige Überlegungen hinsichtlich der Zuschreibungen und Wahrnehmungen im unmittelbaren Kontext der Einwanderung in Deutschland und England angestellt. Es zeigt sich, daß bei den Regierungen im Vorfeld größtenteils hohe Erwartungen mit der Hugenottenaufnahme verbunden waren, namentlich hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit derselben. Die Hugenotten selbst stärkten diese Erwartungen durch die Selbstdarstellung, die sie in Aufnahmepetitionen, aber auch in den Bedingungen, die sie selbst für ihre Ansiedlung stellten, zum Ausdruck brachten. Sie spiegeln sich wider in den allgemeinen Privilegien wie auch in den speziellen Konzessionen, die den Manufakturisten erteilt wurden. Freilich fallen die Unterschiede zwischen den deutschen Territorialstaaten und England auf. Während die von Kriegszerstörungen und Bevölkerungsverlusten geprägte geringe Selbsteinschätzung der wirtschaftlichen Potenz in den Reichsterritorien zu umfangreichen Zugeständnissen gegenüber den Einwanderern führte, blieb die Immigrationspolitik der englischen Krone insgesamt zurückhaltend und zielte auf eine weitgehende Gleichbehandlung der Einwanderer mit den Einheimischen.

PC 2/71, fol. 39; vom 17. Juli 1686, ebd., fol. 155-155'; und ebd., fol. 155'-156; vom 3. Oktober 1686, ebd., fol. 164; vom 13. Mai 1687, PRO PC 2/72, fol. 17'; oder vom 27. Februar 1690, PRO PC 2/73, S. 395. Vgl. mit weiteren Beispielen für solche Beschränkungen BRETT-JAMES, *Growth*, S. 491; und STATT, *Foreigners*, S. 181.

⁷⁵ So etwa Andreas NACHAMA, *Ersatzbürger und Staatsbildung. Zur Zerstörung des Bürgertums in Brandenburg-Preußen, Frankfurt a.M. / Bern / New York 1984*, S. 91f., 123f.; REINKE, *Kehrseite*, S. 54f.; oder auch die einführenden Überlegungen bei Heinz DUCHHARDT, *Einleitung des Herausgebers*, in: Ders. (Hrsg.), *Exodus*, S. 1-7, hier: S. 5. Vgl. ausführlicher zu dieser Problematik NIGGEMANN, *Immigrationspolitik*, passim.

Als die hohen Erwartungen der deutschen Fürsten teilweise enttäuscht wurden, fand bei den Regierungen eine partielle Korrektur des Bildes statt, das man sich von den Hugenotten gemacht hatte. Unzuverlässigkeit und Faulheit wurden als Farbtöne ihrem Bild hinzugefügt.

Die Wahrnehmung der einheimischen Bevölkerung wurde hier anhand der Konflikte im Handwerk untersucht. Weniger Angst vor überlegener Konkurrenz als das Festhalten am zünftigen Monopol prägten diese Konflikte, und zwar sowohl in Deutschland als auch in England. Mangelnde Nachweise über die Lehrzeit, die Gesellenzeit und die Erlangung des Meisterrechts wurden von den zünftigen Handwerkern als Defizite der Hugenotten empfunden, die die Reputation der Zunft gefährdeten. Hinzu trat in England der Ruf der Einwanderer als Billiglohnarbeiter.

So ist als Ergebnis festzuhalten, daß das „Image“ der Hugenotten stark vom Standpunkt und von den Werthaltungen der jeweils Urteilenden abhing. Den Regierungen mochten die Hugenotten als eine zu importierende Elite⁷⁶ erscheinen. Die Handwerker hingegen beurteilten dies auf der Grundlage ihrer Prioritäten und Werte anders. Aus der zum Teil ablehnenden Haltung gegenüber der Handwerksstätigkeit der „Réfugiés“ lassen sich nicht nur Motive herauslesen, die negativ den Elitencharakter der Hugenotten bestätigen, sondern auch solche, die vom eigenen Überlegenheitsgefühl ausgehen. Dieses Überlegenheitsgefühl gründete in der Verwurzelung in einer Tradition, in der Konformität mit dieser Tradition und den dazugehörigen Ehrbegriffen.

⁷⁶ JERSCH-WENZEL, Juden, S. 21, 37 und öfter, spricht von einem „importierten Ersatzbürgertum“.

